

# **Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

**in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 1. Juni 2018,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2022,  
mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

## **§ 1 Aufstellung des Haushaltsplanes**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor jedem Geschäftsjahr ist rechtzeitig der Haushaltsplan aufzustellen und von der Kammerversammlung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 7 HKG zu beschließen.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Der Haushaltsplan muss ferner als Anlage eine Übersicht über die Planstellen und die anderen Stellen der Mitarbeiter der Ärztekammer enthalten. Planstellen sind nach tariflicher Einstufung/außertariflich und Dienstbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Planstellen dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, die in der Regel als Daueraufgaben der Ärztekammer zu verstehen sind. Andere Stellen sind solche, die für Aufgaben eingerichtet werden, die nicht als Daueraufgaben zu verstehen sind. Tarifvertragliche Vorgaben sind einzuhalten.
- (5) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Erläuterungen können von der Kammerversammlung für verbindlich erklärt werden.
- (6) Der Haushaltsplan besteht aus Kapiteln und Titeln.
- (7) Die Kapitel enthalten systematisch darzustellende Einnahmen und Ausgaben. Die Kapitel sind in Titel zu unterteilen.
- (8) Titel innerhalb eines Kapitels sind untereinander deckungsfähig. Im Übrigen besteht Deckungsfähigkeit von Titeln außerhalb der Kapitel, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

## **§ 2 Durchführung des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstand der Kammer ist berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Kammervorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen vom Vorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbares

oder unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. §7 Abs. 2 HKG ist zu beachten. Die Einwilligung nach §7 Abs. 2 HKG wird nach Maßgabe eines Nachtragshaushalts erteilt.

- (4) Eine allgemeine Rücklage soll zum Haushaltsausgleich und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft gebildet werden. In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.

### **§ 3 Kassenwesen**

- (1) Der Kammervorstand beschließt, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.
- (2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen. Es sind Vertreter zu bestellen. Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu Berechtigten.
- (3) Es sind die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erforderlichen Bücher und Konten einzurichten und zu führen. Die Kontenblätter sind in ihrer Reihenfolge zu kennzeichnen. Die Geschäftsvorgänge der Kammer werden über eine EDV-Anlage im Dialogverfahren erfasst. Für alle Buchungsvorgänge sind ordnungsgemäße Belege (mit Kennung „Sachlich richtig“) anzufertigen (vergl. § 4 Abs. 2). Die Belege sind jeweils jährlich fortlaufend zu nummerieren. Bei jeder Buchung müssen im Journal angegeben werden:
1. Buchungsdatum
  2. Belegnummer
  3. Nummer des Gegenkontos
  4. Betrag
  5. Buchungstext
  6. Journalseite (erfolgt automatisch).
- (4) Die Kassenbestände sind sicher zu verwahren. Die Tageskasse darf höchstens 5.000,00 Euro enthalten. Das Kassenbuch wird fortlaufend geführt und zum Monatsende abgeschlossen. Eine Kassendienstanweisung regelt das Nähere über den Zahlungsverkehr.

### **§ 4 Buchführung**

- (1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Belege und Auszüge sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Konten des Kalenderjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.
- (2) Es gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg.

## **§ 5 Rechnungslegung**

(1) Für jedes Kalenderjahr ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres als Jahresrechnung eine Bilanz sowie eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach der in § 4 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. In der Bilanz sind das Anlage- und

Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Verbindlichkeiten, die Rücklagen sowie Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten per 31. Dezember eines jeden Jahres nachzuweisen.

(2) Gegenstände des Anlagevermögens sind durch Inventarverzeichnisse zu belegen. Sie werden in jedem Jahr bis auf den Erinnerungswert von 1,00 Euro abgeschrieben.

(3) Die Jahresrechnung ist von dem Präsidenten und der Geschäftsführung zu unterschreiben und der Kammerversammlung vorzulegen.

## **§ 6 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Rechnungsbelege, Erfolgsrechnung und Bilanz wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder den Revisionsverband ärztlicher Organisationen vorgenommen, der oder die vom Vorstand bestellt wird. Die Gesellschaft erstellt einen Bericht zur Jahresrechnung gem. § 7 Abs. 3 HKG.

## **§ 7 Entlastung**

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung (§ 25 Abs. 1 Nr. 8 HKG) auf der Grundlage der vorzulegenden Jahresrechnung (§ 6).

## **§ 8 Alterssicherungsordnung**

Die Bestimmungen der Alterssicherungsordnung für die Geschäftsführung der Ärzteversorgung Niedersachsen werden durch diese Ordnung nicht berührt.

## **§ 9 Vorläufige Haushaltsführung**

Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr nicht von der Kammerversammlung festgestellt worden, so ist der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen ab diesem Zeitpunkt bis zur Feststellung des Haushaltsplanes, längstens jedoch für ein Jahr, ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um

1. die Ärztekammer Niedersachsen zu erhalten, insbesondere
  - a. Lohnzahlungen für (aa) Personal nach Maßgabe des zuletzt beschlossenen Stellenplans und (bb) Lohnzahlungen für Personal auf

- anderen Stellen nach Maßgabe des zuletzt beschlossenen Haushaltsplanes, jeweils unter Beachtung tarifrechtlicher Vorgaben,
- b. Sozialversicherungsbeiträge,
  - c. Ausgaben für Pensionsleistungen,
  - d. Ausgaben zur Finanzierung der Räumlichkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (etwa Mietzins bzw. Bedienung von Annuitäten),
  - e. Ausgaben für Verbrauchskosten, etwa für Gas, Strom und Wasser,
  - f. Ausgaben für Telekommunikationskosten (etwa Telefon/Mobilfunk/Internet),
  - g. Ausgaben für Wartungs- und Serviceleistungen sowie
  - h. Ausgaben zur Durchführung von Maßnahmen, die von der Kammerversammlung und vom Vorstand bereits beschlossen sind,
- zu leisten, ferner um
- 2. rechtlich begründete Verpflichtungen der Ärztekammer Niedersachsen zu erfüllen und
  - 3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Sollten die bestehenden Einnahmen der Ärztekammer und gebildete Rücklagen nicht ausreichen, um die zuvor genannten Ausgaben zu decken, ist der Vorstand ermächtigt nach Zustimmung durch den Finanz- und Beitragsausschuss erforderliche Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans durch Kredit zu beschaffen.